

COPIA AUTENTICA - BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Stempelsteuerfrei - Art. 27 bis der Tabelle, Anlage zur VPR 642/1972  
Urkundennr. 71075 -----Sammlung Nr. 16471

VEREIN BLINDENZENTRUM ST. RAPHAEL

**PROTOKOLL DER  
AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG  
ITALIENISCHE REPUBLIK**

Am einunddreißigsten März zweitausendsechzehn, um siebzehn Uhr und fünf Minuten.

In Bozen, in einem Saal des Blindenzentrums St. Raphael, Schießstandweg 36,

Vor mir **THOMAS WEGER**, Notar in Bozen, eingetragen in der Notarkammer von Bozen, ist persönlich erschienen:

- **FISCHNALLER NIKOLAUS**, geboren in Lüssen am 14. April 1943, wohnhaft in Bozen, Schießstandweg 36, Steuernummer FSC NLS 43D14 E764G.

Der Erschienene, dessen persönliche Identität mir Notar bekannt ist, ersucht mich folgende Urkunde aufzunehmen, mit welcher er vorausschickt und erklärt:

- dass er vorliegender Urkunde in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrates und somit Präsident und gesetzlicher Vertreter des Vereins

**"BLINDENZENTRUM ST. RAPHAEL - Onlus"**

mit Sitz in Bozen, Schießstandweg 36, Steuernummer 00586160210, beiwohnt;

- daß am heutigen Tag, an dieser Stunde und an diesem Ort die ausserordentliche und ordentliche Generalversammlung stattfindet, und zwar mit folgender

**TAGESORDNUNG**

für den ausserordentlichen Teil:

1) Änderung der Vereinsstatuten.

Dies vorausgeschickt, ersucht der Erschienene mich Notar der Versammlung in ausserordentlichen Sitzung als Schriftführer beizuwohnen und das Protokoll zu verfassen, aus welchem der Sitzungsverlauf und die gefaßten Beschlüsse der oben erwähnten Generalversammlung in ausserordentlicher Sitzung hervorgehen.

Den Antrag des Erschienenen annehmend, beurkunde ich Notar folgendes:

Der Erschienene übernimmt nach Ernennung durch die Mitglieder den Vorsitz der Generalversammlung und stellt fest:

- dass die außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß mit Schreiben vom 7. März 2016 einberufen wurde;

- dass von den Mitgliedern, die berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen, 27 (siebenundzwanzig) persönlich und niemand durch gültige Vollmacht vertreten sind, wie aus der Anwesenheitsliste hervorgeht, die dieser Urkunde unter Buchstabe "A" beigelegt wird;

- dass die Mitglieder des Verwaltungsorgans anwesend sind;

- dass die Rechnungsprüfer anwesend sind;

- dass die Generalversammlung somit ordnungsgemäß gebildet und



NOTAR  
THOMAS WEGER

REGISTRIERT IN BOZEN

AM 01/04/2016

UNTER NR. 3796

SERIE 1T

EURO 200,00

NOTAIO IN BOLZANO THOMAS WEGER NOTAR IN BOZEN  
39100 BOLZANO - BOZEN - PIAZZA VITTORIA 47 SIEGESPLATZ - TEL. (+39) 0471 067575 - FAX (+39) 0471 067576 - INFO@STUDIOWEGER.IT



beschussfähig ist um über den oben genannten Tagesordnungs - punkt abzustimmen.

Dies festgestellt schreitet der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung. Der Vorsitzende erläutert den Anwesenden, die Gründe, welche es vorteilhaft und nützlich erscheinen lassen, die Satzung welche am 1. April 1998 zum letztem Mal geändert wurde den neuen Bedürfnissen anzupassen und zwar, weil der Verein als juristische Person des Privatrechtes anerkannt werden soll. Er erläutert sodan die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen.

Nach angemessener Diskussion, in welcher niemand verlangt, dass seine Wortmeldung protokolliert wird,

**beschließt**

die Generalversammlung mit

27 (siebenundzwanzig) Ja Stimmen

0 (null) Nein Stimmen

0 (null) Enthaltungen und somit mit der statutarisch vorgesehenen Mehrheit;

1 - die neue Satzung des Vereins, so wie diese vorliegender Urkunde unter dem Buchstaben "B" beigelegt wird;

2 - den Präsidenten Fischnaller Nikolaus zu bevollmächtigen alle mit vorhergehender Beschlussfassung nötigen Schritte durchzuführen, einschließlich der Bevollmächtigung die Anerkennung des Vereins als juristische Persönlichkeit zu beantragen und an dieser Urkunde und den beigelegten Satzungen alle Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die eventuell von den zuständigen Behörden im Zuge der Eintragung und Anerkennung als juristische Person verlangt werden könnten.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der ausserordentliche Teil der Tagesordnung vollständig behandelt worden ist und da sich niemand mehr zu Wort meldet, hebt er den ausserordentlichen Teil der Generalversammlung um siebzehn Uhr und vierzig Minuten auf.

Die Kosten dieser Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe zusammen mit den Anlagen dem Erschienenen verlesen, welcher sie auf mein Befragen hin als seinem Willen und der Wahrheit gemäß bestätigt und mit mir Notar gesetzmäßig unterschreibt.

Von einer Person meines Vertrauens mit Maschine geschrieben und von mir Notar handschriftlich vervollständigt auf insgesamt zwei Seiten eines Bogens.

gez. Fischnaller Nikolaus

L.S. - Thomas Weger, Notar in Bozen

Anlage "A" unter der Nr. 71075/16471

Nr.	Nachname	Vorname	Anw. Am 31.03.2016
1	Anderle	Bruno	
2	Anranter	Karl	
3	Augschöll	Willi	
4	Bernard	Gabi	X
5	Blaha	Renate	
6	Brand	Fritz	X
7	Capovilla	Dino	
8	Capovilla	Sonja	X
9	Cester	Franco	
10	Corradini	Lucia	
11	Dalprà	Franca	
12	Delueg	Ernst	
13	Dorfmann	Gertraud	
14	Dorfmann	Hedwig	
15	Dorfmann	Willy	
16	Federspieler	Helga	
17	Fischnaller	Luis	
18	Fischnaller	Mariele	
19	Fischnaller	Nikolaus	X
20	Fischnaller	Rita	X
21	Gamberoni	Helene	
22	Gatscher	Franz	X
23	Gitzl Fischnaller	Elisabeth	X
24	Gliera	Dr. Peter	X
25	Greif	Christine	X
26	Grossrubatscher	Herbert	
27	Hell	Annemarie	
28	Hell	Berta	
29	Hell Lageder	Brigitte	
30	Hell Schwarz	Elisabeth	
31	Hinterwaldner Pitschl	Evi	
32	Hofer	Friedhelm	
33	Hrusch	Wolfgang	
34	Innerhofer	Annamaria	
35	Innerhofer	Heinrich	X
36	Innerhofer	Peter	X
37	Joris	Katrin	X
38	Kaiser	Josef	X
39	Knecht	Rosina	
40	Kotschy	Richard	
41	Kröss	Gabriele	
42	Lageder	David	
43	Leichter	Emma	
44	Lun	Birgit	
45	Maccani	Sabrina	
46	Mair	Christian	
47	Meraner	Adolf	
48	Meraner Fischnaller	Paula	
49	Mitterhofer	Anneliese	
50	Neunhäuserer	Gabriele	
51	Niederkofler	Ferdinand	X
52	Oberhammer	Bruno	
53	Patzleiner	Leo	
54	Perfler	Manfred	
55	Pfeifer	Mag. Heinz	
56	Pichler	Filomena	X
57	Pircher	Ernst	

Mitglieder:

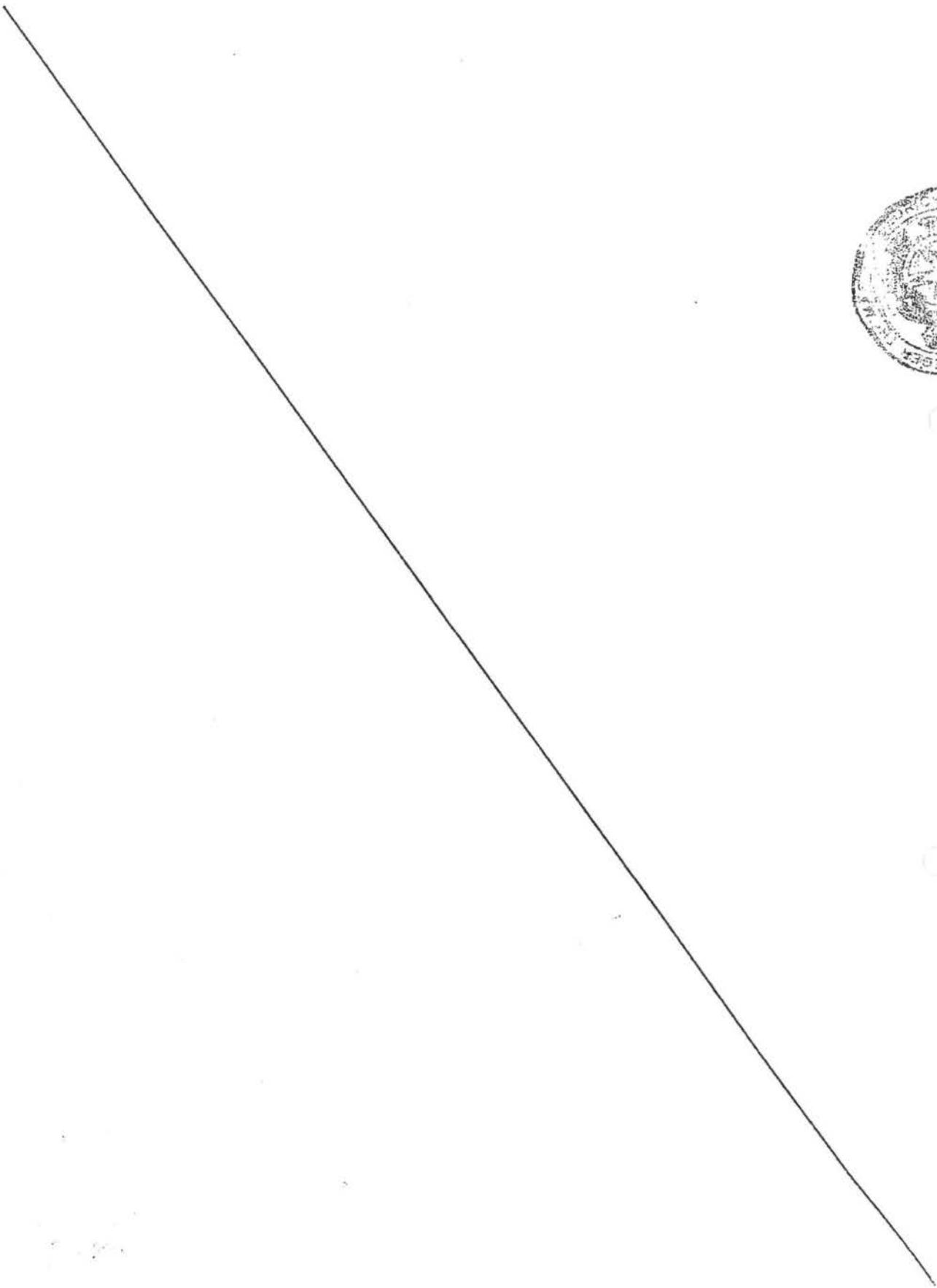
24

Gäste

13



Nikolaus Kuhnelt



58	Pircher	Zita	X
59	Pircher Mitterer	Elisabeth	
60	Plaikner	Armin	X
61	Pizzinini	Karl	
62	Pramstrahler	Barbara	
63	Prossliner	Georg	
64	Prugger Kaplan	August	X
65	Psenner	Dr. Karl	X
66	Pupp	Walter	
67	Rastner	Manfred	
68	Sachsalber	Josefine	
69	Sachsalber	Alois	X
70	Schinko	Herbert	
71	Schmuck	Martha	
72	Schwarzer	Helmut	
73	Schweigkofler	Dr. Heiner	
74	Seebacher Mayr	Elisabeth	
75	Spechtenhauser	Andreas	
76	Steinmair	Paul	
77	Stockner	Josef	X
78	Stockner Kerschbaumer	Maria	X
79	Thaler Raas	Brigitte	
80	Thaler Viehweider	Brigitte	
81	Turner	Hans	
82	Turner	Josef	X
83	Turner Höller	Zilli	
84	Tomsini	Riccardo	X
85	Trenkwalder	Max	
86	Tscholl	Hubert	
87	Tschurtschenthaler	Franz	X
88	Unterhofer	Alfred	
89	Unterhofer Prast	Erika	
90	Unterholzner Tonini	Thea	X
91	Unterkofler	Helga	
92	Waschgler	Filomena	X
93	Winkler	Anna	
94	Zoderer	Rita	
	Slupka B.		X
	Grimm H.		X
	Slecher E.		X
	Vallner Paul. Inigo		X
	Albergo		X
	<del>Thaler Th.</del>		
	Herbst Paola		X
	Loosino		X
	O. Lopez Nolan		X
	Dr. Prasadiko		X
	Gipuldeni S.		X
	P. Kinsere J.		X
	Fulkerer H.		X
	Kieser F.		X

Mitglieder

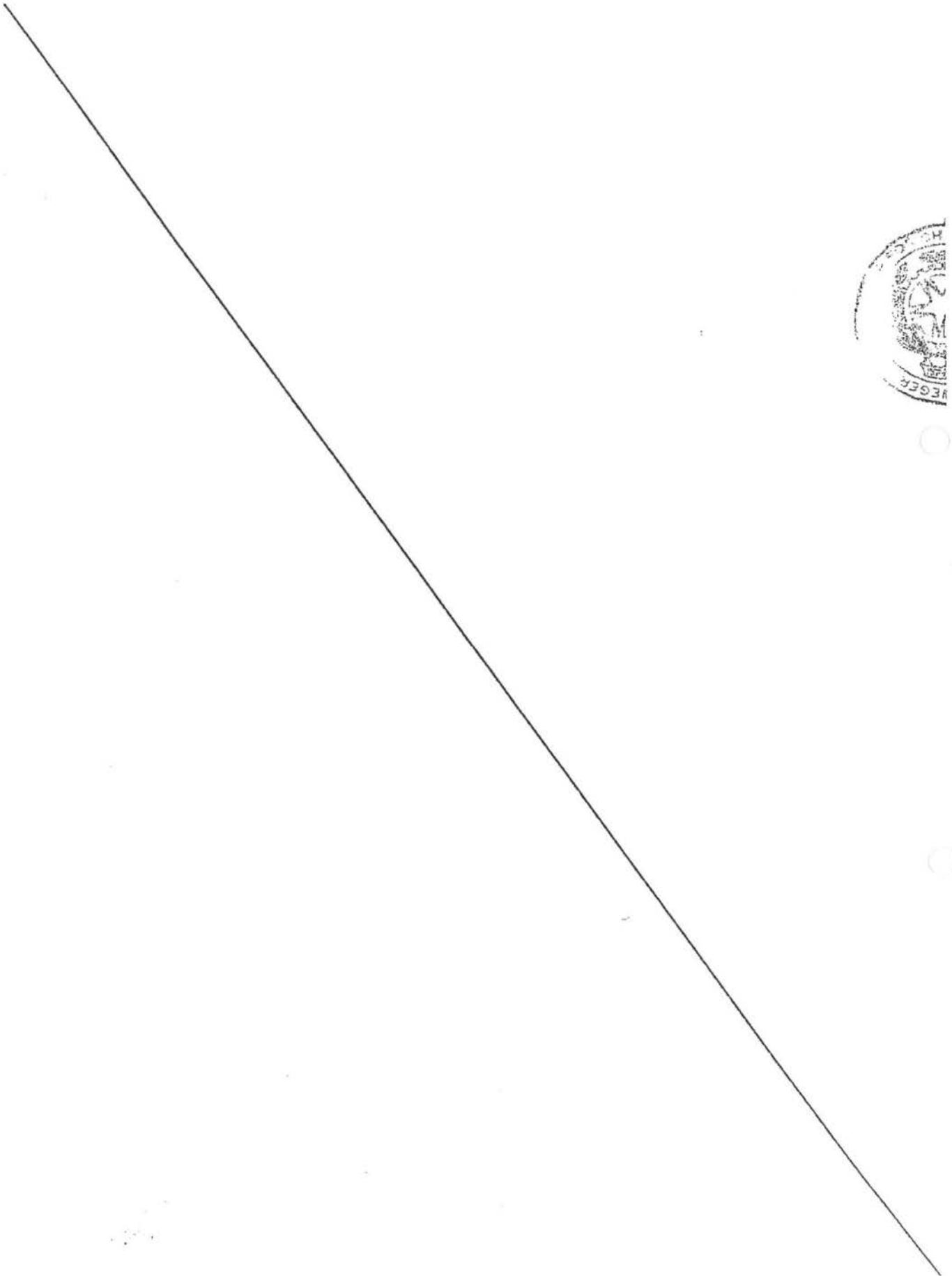
27

Gäste

13

*Walter Kuchel*





Anlage "B" unter der Nr. 71075/16471

**Satzung des Vereins Blindenzentrum St. Raphael**

Es wird darauf hingewiesen, dass am 02.07.1979 in Bozen unter dem Namen „Verwaltung Blindenzentrum St. Raphael - Verein des Blindenapostolates“ beim Notar Dr. Mauro Bombardelli in Bozen ein Verein gegründet worden ist, dessen Satzung hiermit laut Beschluss der Vollversammlung vom 31. März 2016 wie folgt abgeändert wird:

**Art. 1**

Bezeichnung

Der Verein hat die Bezeichnung  
"Blindenzentrum St. Raphael"  
Onlus

Der Verein ist im Sinne des Art. 10 und folgende der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 gegründet und verwendet in seiner Bezeichnung den Begriff "Onlus".

**Art. 2**

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz im Blindenzentrum St. Raphael in Bozen, Schießstandweg 36.

**Art. 3**

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.

Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile - auch nicht indirekt - verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins, sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

**Art. 4**

Zielsetzung, Zweck und Aufgaben

Allgemeine Zielsetzung des Vereines ist es, die Blinden und Sehbehinderten in Südtirol zu fördern und in jeglicher Form zu unterstützen. Diese allgemeine Zielsetzung wird wie folgt umgesetzt:

A) durch die Führung des Blindenzentrums "St. Raphael" in Bozen:

- Übernahme aller gesetzlichen und steuerlichen Verpflichtungen.
- Jede Tätigkeit, die es erlaubt, dem Blindenzentrum "St. Raphael" finanzielle Mittel oder sonstige Hilfe zukommen zu lassen und die sich für das Blindenzentrum "St. Raphael" als nützlich erweist, vorausgesetzt, dass der Punkt D) berücksichtigt wird;
- Erstellung und Überprüfung der Aufnahmekriterien in das Blindenzentrum "St. Raphael";
- Erstellung und Überprüfung der eventuellen Hausordnung des Blindenzentrums "St. Raphael";
- Festsetzung der Tagessätze der einzelnen Heim Gäste;
- Abschluss von Konventionen mit öffentlichen und privaten Körperschaften, usw.;

B) durch die Führung von landesweiten Diensten wie Frühförderung,



Schulberatung, Reha-Dienste, Beratung, Unterstützung, Betreuung und Pflege;

C) durch die Vermittlung von Blindenhilfsmitteln und Produkten, die von Blinden hergestellt oder von ihnen für irgendeine Tätigkeit gebraucht werden;

D) die Tätigkeit des Vereins darf nicht im Widerspruch zu den Interessen und zur Zielsetzung des "Blindenapostolates Südtirol" stehen, welches eine kirchliche anerkannte Körperschaft und eine juristische Person des Privatrechtes ist.

E) Im Sinne des Art. 10, 1. Absatz, Punkt C, Gesetz Nr. 460/97 ist es dem Verein verboten andere als solche für "ONLUS-Einrichtungen" typische Tätigkeiten auszuüben mit Ausnahme solcher, die mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Da alle Tätigkeiten des Vereins für Blinde und stark Sehbehinderte bestimmt sind, verfolgt der Verein ausschließlich Zielsetzungen sozialer Solidarität so wie vom 2. und 4. Absatz vom Art. 10 des Lgs.D. 460/97 vorgesehen.

#### Art. 5

##### Mitglieder

##### A) Ordentliche Mitglieder

Jeder Blinde und Sehbehinderte, sowie je ein Angehöriger oder eine Bezugsperson können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die ordentliche Mitgliedschaft des Angehörigen, bzw. der Bezugsperson kann nach Ausscheiden des Blinden oder Sehbehinderten auf Antrag des Interessenten in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

##### B) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich bereit erklärt, das Blindenzentrum finanziell oder in sonstiger Weise zu unterstützen.

Eine zeitig befristete Aufnahme eines Mitgliedes ist nicht möglich.

#### Art. 6

##### Mitgliedschaft

Für die ordentliche Mitgliedschaft genügt ein Antrag an den Verwaltungsrat, in dem die unter Art. 5 angeführten Bedingungen genannt sind. Der Verwaltungsrat beschließt über Annahme oder Ablehnung des Antrages. Für die außerordentliche Mitgliedschaft ist ein Antrag notwendig, der die Art der angebotenen Unterstützung festhält. Der Verwaltungsrat beschließt über Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Beschluss der Ablehnung muss vom Verwaltungsrat begründet werden und ist unwiderruflich.

Alle Antragssteller müssen erklären, die Vereinsstatuten zu kennen und befolgen zu wollen. Die Mitglieder werden lt. Art. 5 dieser Statuten als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder betrachtet.

Bei Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

Eine Übertragung eventueller Vereinsquoten oder Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.

Allen Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahme und Anträge an die Or-

gane mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen.

#### Art. 7

##### Verwaltung

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat bestehend aus 3 (drei) bis 9 (neun) Mitgliedern verwaltet. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten des Vereins. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung aller Mitglieder des Vereins gewählt und bleiben 4 (vier) Jahre im Amt.

Dem Verwaltungsrat steht die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Vereins ohne jede Ausnahme zu. Er setzt auch die Mitgliedsbeiträge fest, welche sowohl für die ordentlichen als auch für die außerordentlichen Mitglieder gelten.

Dem Präsidenten des Vereins steht dessen Vertretung vor Dritten, vor sämtlichen Behörden und vor Gericht zu. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates delegieren.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates müssen mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst werden und werden protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

#### Art. 8

##### Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins muss mindestens einmal im Jahr tagen. Sie wird vom Verwaltungsrat mindestens acht Tage vorher mit Brief, Laufzettel oder in digitaler Form einberufen und ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit Mehrheit der Anwesenden. In zweiter Einberufung ist die Generalversammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

Für die außerordentliche Generalversammlung mit Ausnahme der Auflösung des Vereins gelten dieselben Mehrheiten.

Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen. Es steht der ordentlichen Generalversammlung zu:

- den Verwaltungsrat zu wählen;
- die Rechnungslegung zu genehmigen;
- über alle Fragen zu beschließen, die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- die Rechnungsprüfer zu ernennen.

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins muss innerhalb Mai eines jeden Jahres einberufen werden.

Bei der Generalversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimm-

berechtigt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Verwaltungsrat oder durch den Antrag von mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder einberufen werden.

#### Art. 9

##### Rechnungslegung

Der Verein muss eine den gesetzlichen Bestimmungen und den Notwendigkeiten des Vereins entsprechende Buchhaltung führen und einen Rechnungsabschluss und einen Kassenbericht erstellen, der den Mitgliedern mindestens acht Tage vor den Termin der Generalversammlung im Vereinssitz zur Einsicht zur Verfügung steht. Der Jahresabschluss muss der Generalversammlung erläutert werden und von dieser genehmigt werden. Der Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat erstellt, den Rechnungsprüfern zur Kontrolle vorgelegt und dann der Generalversammlung vorgestellt. Aus dem Jahresabschluss müssen die Ein- und Ausgänge klar hervorgehen.

#### Art. 10

##### Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und können Nichtmitglieder des Vereins sein. Sie kontrollieren die Rechnungslegung des Vereins und überprüfen den Jahresabschluss.

#### Art. 11

##### Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus der Erbringung von Leistungen und aus Beiträgen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen, sowie aus der Unterstützung und den Beiträgen der Blinden und Sehbehinderten selbst und von Gönnern jeglicher Art.

#### Art. 12

##### Auflösung

Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Über die Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit aller Mitglieder, endgültig.

Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen ausschließlich zur Förderung der Blinden und Sehbehinderten Südtirols zu verwenden und zwar durch Übereignung an einen gemeinnützigen Verein mit gleichen Aufgaben und Zweck und nach Anhörung der Kontrollinstanz laut Artikel 3, Absatz 190 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996 Nr. 662.



→ *Karlhan Pichler*

Mit der von mir aufbewahrten Urschrift  
gleichlautende Abschrift, für die vom Gesetz  
vorgesehenen Zwecke ausgefertigt

Bozen, 01 APR. 2016



*[Handwritten signature]*

